

35. Inwieweit darf in der Revisionsbegründung auf den Inhalt anderer Schriftstücke Bezug genommen werden?

RPD. §§ 78, 130, 553, 554, 554 a.

III. Zivilsenat. Urt. v. 27. Mai 1927 i. S. B. (Kl.) w. Land L. (Bekl.). III 390/26.

- I. Landgericht Detmold.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die Revision des Klägers wurde als unzulässig verworfen aus folgenden

Gründen:

Der dem Kläger für die Revisionsinstanz im Armenrecht beigeordnete, beim Reichsgericht zugelassene Rechtsanwalt hat innerhalb der für die Revisionsbegründung laufenden Frist einen Schriftsatz eingereicht, der nach Stellung des Revisionsantrags wörtlich wie folgt lautet:

„Zur Begründung wird auf die Rechtsausführungen des abschriftlich beigelegten Armenrechtsgesuchs des Rechtsanwalts B. in D. Bezug genommen, soweit darin Verletzung revidierbarer Rechtsnormen gerügt wird.“

Das in Abschrift beigelegte Gesuch um Bewilligung des Armenrechts schließt mit der Unterschrift des Instanzanwalts; der im Armenrecht beigeordnete Rechtsanwalt am Reichsgericht hat es weder unterzeichnet, noch hat er einen Beglaubigungsvermerk mit seiner Unterschrift darunter gesetzt.

Diese Revisionsbegründung entspricht nicht den zwingenden Formvorschriften des § 554 RPD. Schon vor Einführung des Begründungszwangs für die Revision durch die Prozeßnovelle von 1905 hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts die Unterschrift des Rechtsanwalts unter der Rechtsmittelschrift für ein notwendiges Erfordernis der Rechtswirksamkeit des Rechtsmittels erklärt (RGZ. Bd. 31 S. 375; vgl. Bd. 1 S. 432, Bd. 27 S. 406). Nach Erlass des Gesetzes vom 5. Juni 1905, durch das der § 554 RPD. im wesentlichen seine heutige Fassung erhielt, wurde dieser aus § 554 Abs. 5 und § 553 Abs. 2 in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und § 130 Nr. 6 RPD.

hergeleitete Grundsatz beibehalten und weiter ausgebaut. Seine Bedeutung wurde hauptsächlich darin gefunden, daß der die Partei vertretende rechtskundige Anwalt durch seine Unterschrift nicht einer bloßen Förmlichkeit genügt, sondern daß er dadurch die volle Verantwortung für den gesamten Inhalt des Schriftsatzes übernimmt (RGZ. Bd. 65 S. 82; JW. 1910 S. 338 Nr. 20), daß der Revisionsanwalt sich die Revisionsbegründung, wenn er sie auch ausnahmsweise nicht selbst verfaßt haben sollte, nach persönlicher Prüfung völlig zu eigen macht und mit seinem Namen deckt (JW. 1907 S. 393 Nr. 14). Über die Bezugnahme der Revisionsbegründung auf Schriftstücke, die als Anlagen beigelegt sind, führt ein in JW. 1907 S. 181 Nr. 23 abgedrucktes Urteil des II. Zivilsenats aus:

„Die Erwägungen, die den Gesetzgeber zu den Vorschriften bestimmten, daß die Einlegung und die Begründung der Revision im Zivilprozeß dem Anwaltszwang und zwar dem Anwaltszwang der beim Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwälte unterliegen, schließen aus, daß formlose — d. h. nicht vom Rechtsanwalt am Reichsgericht unterzeichnete — Schriftstücke, die der von dem Rechtsanwalt am Reichsgericht unterzeichneten Schrift beigelegt sind, Berücksichtigung finden können, mögen sie als integrierende Bestandteile letzterer bezeichnet oder in ihr auf andere Weise, wie hier geschehen, bezogen sein.“ (Damit übereinstimmend RGU. vom 20. Mai 1915 VI 639/14 und vom 12. Juli 1926 V 552/25.)

Die gesetzgeberischen Erwägungen, auf die das Urteil hinweist, ergeben sich einmal aus der amtlichen Begründung zum Entwurf eines Gesetzes betr. Änderungen der Zivilprozeßordnung vom 5. Juni 1905 (Druckf. Nr. 415 der 11. Legislaturperiode des Reichstags I. Session 1903/04 S. 4 fgl.) und zum anderen aus dem Bericht der XII. Kommission (Druckf. Nr. 782 daselbst, insbes. S. 25 unter 2a, S. 57, 59 unter 2, S. 60, 61) sowie aus den sich anschließenden Reichstagsverhandlungen (Stenogr. Berichte S. 6031, 6043 und namentlich S. 6090 D). Diese Erwägungen und Absichten der gesetzgebenden Körperschaft, deren Anregung die in den Regierungsentwurf noch nicht aufgenommenen Vorschriften über den Begründungszwang entsprungen sind, haben in der Hauptsache schon in der angezogenen Entscheidung RGZ. Bd. 65 S. 84 Erörterung gefunden. Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nach dem Willen des Gesetzgebers an die Sorgfaltspflicht des mit

der Abfassung der Revisionsbegründungsschrift betrauten Revisionsanwalts weitgehende Anforderungen gestellt werden sollten.

Dem hat sich das Reichsgericht angeschlossen und hat in ständiger Rechtsprechung bis in die neueste Zeit daran festgehalten, daß die Mußvorschriften des § 554 ZPO. streng auszulegen und anzuwenden sind. Nicht nur für die verfahrensrechtlichen Rügen (§ 554 Abs. 3 Nr. 2b) stellt die Rechtsprechung das Erfordernis auf, daß die Tatsachen, die den Mangel ergeben sollen, in der Begründungsschrift im einzelnen bestimmt bezeichnet werden müssen, und erklärt allgemein gehaltene Rügen und Verweisungen auf andere Schriftsätze für unzulässig (RGZ. Bd. 87 S. 6, Bd. 95 S. 72, RGU. vom 14. November 1918 VI 193/18), sondern auch den sachlich-rechtlichen Revisionsangriffen (§ 554 Abs. 3 Nr. 2a) muß eine sorgfältige, über ihren Umfang und Zweck keinen Zweifel lassende Begründung zuteil werden. So wird verlangt, daß zu jedem von mehreren Streitpunkten eine besondere Begründung im Rechtsmittelschriftsatz enthalten ist, wenn die Revision zulässig sein soll (RGZ. Bd. 62 S. 17, Bd. 66 S. 178, S. 206 und S. 323, Bd. 113 S. 166; JZ. 1911 S. 593 Nr. 44; RGU. vom 10. Oktober 1911 III 120/11, vom 28. April 1908 III 431/07, vom 10. Februar 1925 VI 138/24), und es wird außer der Angabe der Revisionsgründe die Stellung eines förmlichen Revisionsantrags für unerläßlich erklärt (RGZ. Bd. 102 S. 280).

Gegen die im § 554 ZPO. zusammengefaßten gesetzlichen Bestimmungen und die darin zum Ausdruck gelangten Absichten des Gesetzgebers verstößt die hier vorliegende Revisionsbegründungsschrift in mehrfacher Hinsicht. Da sie den Inhalt des in Abschrift beigelegten Armenrechtsgesuchs nicht selbst in sich aufgenommen hat, sondern nur darauf Bezug nimmt, so könnte dieser nur dann als Bestandteil der Rechtsmittelschrift gelten, wenn die Anlage vom Revisionsanwalt unterschrieben und dadurch von ihm zu seiner eigenen Erklärung gemacht worden wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall, und da die Abschrift des Armenrechtsgesuchs auch keinen vom Rechtsanwalt am Reichsgericht unterzeichneten Beglaubigungsvermerk enthält, so bedarf die Frage keiner Erörterung, ob etwa eine solche unter den Beglaubigungsvermerk gesetzte Unterschrift die Übernahme der vollen Verantwortung für den Inhalt des Schriftstücks darzustellen vermöchte (RGZ. Bd. 27 S. 406). Hat aber der Inhalt des Armenrechtsgesuchs außer Betracht zu bleiben, dann

fehlt es dem Rechtsmittelschriftsatz an einem den Vorschriften des § 554 entsprechenden Inhalt und die Revision ist mangels einer der gesetzlichen Form entsprechenden Begründung unzulässig.

Wollte man aber selbst annehmen, daß der Inhalt des in Bezug genommenen Armenrechtsgesuchs nicht schon wegen Fehlens der Unterschrift des Reichsgerichtsanwalts ausscheiden müßte, so wäre zu beachten, daß die Bezugnahme auf die Schrift des Prozeßbevollmächtigten der Vorinstanz eine wesentliche Einschränkung enthält. Dadurch kommt deutlich zum Ausdruck, daß der Rechtsanwalt am Reichsgericht es ablehnt, die volle Verantwortung für den gesamten Inhalt der Anlage zu übernehmen, und zugleich erhebt sich dadurch der nicht zu beseitigende Zweifel, inwieweit die Ausführungen der Anlage in die Revisionsbegründung übernommen werden sollten. Hierzu kommt im vorliegenden Falle noch ein Drittes: Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts muß aus der Revisionsbegründung selbst erkennbar sein, welche Rechtsnorm die Revision für verletzt hält (RGW. vom 20. Mai 1915 VI 630/14). Zwar genügt es, wenn aus der Art der Begründung erkennbar wird, welche Vorschriften gemeint sind (ZB. 1910 S. 294 Nr. 33, 1915 S. 712 Nr. 16); allein im vorliegenden Falle besteht diese Möglichkeit nicht. Denn soweit das Armenrechtsgesuch Verletzung von Rechtsnormen überhaupt rügt, handelt es sich ausschließlich um den § 3 der Rippischen Ausführungsverordnung zur Mieterchutzverordnung vom 6. Juli 1920, eine im Rechtszug der Revision zweifellos nicht nachprüfbare Rechtsnorm. Insofern lehnt auch die Revisionsbegründung die Übernahme des Inhalts des Armenrechtsgesuchs ausdrücklich ab. Was dieses Gesuch außerdem noch erwähnt, sind überwiegend Ausführungen tatsächlicher Natur, Angriffe auf die Feststellungen und Beweisannahmen des Berufungsgerichts und höchstens noch dem § 286 ZPO. entnommene Verfahrensrügen, die nach der Gesetzgebung zur Entlastung des Reichsgerichts zurzeit nicht zulässig sind. Die Revisionsbegründungsschrift läßt also selbst in Verbindung mit dem Inhalt des Armenrechtsgesuchs nicht erkennen, welche Rechtsnormen als verletzt bezeichnet werden sollen.